

## Tit. 8 RdSchr. 99i

### Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

---

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 99i

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 8 RdSchr. 99i – Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

Zu § 24b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V

(1) Bei Schwangerschaftsabbrüchen unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 StGB ("Beratungsregelung") sind die dazu erforderlichen Leistungen nicht von den Krankenkassen zu finanzieren. Nachdem inzwischen auch die Möglichkeit eines medikamentösen Abbruchs besteht, war eine gesetzliche Klarstellung der Leistungsabgrenzung erforderlich. Zur Rechtsklarheit und zur Beseitigung von Unsicherheiten wird daher ergänzt, dass auch die Gabe einer den Schwangerschaftsabbruch herbeiführenden Medikation (u. a. mittels "Mifegyne (r)", vormals RU 486) zu der nach § 24b Abs. 4 in Verb. mit Abs. 3 SGB V vom Anspruch auf Leistungen ausgenommenen ärztlichen Vornahme des unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 StGB durchgeführten Abbruchs gehört.

(2) Die Länder haben in Aussicht gestellt, die Kosten für medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche zu übernehmen, sofern ein Anspruch nach dem SFHG besteht.